

Vorblatt

Problem:

Im Bereich der Ausbildung bzw. der Prüfung von Jagdhunden und bei der Ausbildung zum Fallenstellen kamen dem Burgenländischen Landesjagdverband bislang Tätigkeiten zu. Mit dem Untergang der Körperschaft öffentlichen Rechts Burgenländischer Landesjagdverband sind nunmehr die Aufgaben des Burgenländischen Landesjagdverbandes auf das Land übergegangen.

Lösung:

Mit der vorliegenden Novelle wird festgelegt, dass die bisherigen Aufgaben des Burgenländischen Landesjagdverbandes im Bereich der Hundeprüfung und der Fallenstellerschulung nunmehr vom Land Burgenland übernommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Diese Verordnung hat finanziellen Auswirkungen., wobei die Deckung durch die Nennelder und Gebühren gewährleistet sein sollte.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dieser Novelle werden Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht berührt.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Diese Verordnung hat keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Diese Verordnung hat keine Auswirkungen, die zwischen Frauen und Männern unterscheiden.

Erläuterungen

Allgemeines

Jagdhunde sind ein wesentlicher Bestandteil einer waidgerechten Jagd. Nicht nur beim Aufspüren des Wildes sondern auch bei der Nachsuche sind Jagdhunde unverzichtbar und tragen auch dazu bei, dass verletzte Tiere beispielsweise nach einem Verkehrsunfall schneller gefunden und von ihren Qualen befreit werden können. Dazu ist aber eine adäquate Ausbildung der Jagdhunde unumgänglich. Mit der vorliegenden Novelle wird nicht nur die bisher geltende Prüfungsordnung des burgenländischen Landesjagdverbandes angepasst, sondern ist als **Anlage 1** nun auch Bestandteil dieser Verordnung. Zusätzlich werden auch die bisherigen Aufgaben des Burgenländischen Landesjagdverbandes der Landesregierung übertragen. Auch im Bereich der Jagd mit Fallen gehen nunmehr Aufgaben des Landesjagdverbandes auf die Burgenländische Landesregierung bzw. auf die Bezirksverwaltungsbehörden über.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 1)

Mit diesen alternativen Merkmalen soll gewährleistet werden, dass nur Hunde als Revierhunde verwendet werden, die dazu auf Grund ihrer Zuchtkriterien und Prüfungsleistungen dafür Gewähr bieten, dass die erlegten bzw. angeschossenen Wildtiere schnell gefunden werden.

Zu Z 2 und Z 10 (§ 3 Abs. 3)

Da die Aufgaben des Landesjagdverbandes von der Landesregierung übernommen wurden, hat auch die Abnahme der Brauchbarkeitsprüfung durch diese zu erfolgen. Dabei kann sich die Landesregierung auch Dritter bedienen, die im Auftrag die Brauchbarkeitsprüfung durchführen. Dies hat den Vorteil, dass unter Umständen spezialisierte Verbände oder erfahrene Einzelpersonen die Prüfungstätigkeit durchführen können. Die Prüfungsordnung, die bislang vom Burgenländischen Landesjagdverband erlassen wurde, wurde angepasst und wird nun als **Anlage 1** Teil der Verordnung. In dieser Prüfungsordnung wird geregelt, dass sich die Brauchbarkeitsprüfung aus Feld-, Wasser-, und Waldprüfung zusammensetzt. Jagdhunde müssen reinrassig sein und der Jagdhundegruppe der Vorstehhunde oder Schweißhunde, Stöberhunde, Erdhunde, Brackierhunde oder Apportierhunde angehören. Die Ausschreibung der Prüfung soll zukünftig durch das Land mit den zuständigen Bezirksjägermeisterinnen und Bezirksjägermeistern erfolgen, als Prüfer sollen vom Österreichischen Jagdgebrauchshundeverband (ÖJGV) anerkannte Leistungsrichter fungieren. Als neue Prüfungsschwerpunkte wird bei den einzelnen Teilbereichen zukünftig auf „die Leinenführigkeit, Frei bei Fuß, Schussruhe“ und das gemeinsame Arbeiten mehrerer Hunde Wert gelegt.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 5 und 6)

Diese Bestimmung entfällt, da der Burgenländische Landesjagdverband als Körperschaft öffentlichen Rechts aufgelöst wurde.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 7)

Die Nenngebühren entsprechen vergleichbaren Jagdhundeprüfungen, wie unter anderem die "Feld- und Wasserprüfung", die auch mit einer Nenngebühr von € 70,- veranschlagt ist.

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 3)

Diese Anpassung wurde auf Grund der Auflösung des Burgenländischen Landesjagdverbandes erforderlich.

Zu Z 6 (§ 4 Abs. 5)

Diese Anpassung wurde auf Grund der Auflösung des Burgenländischen Landesjagdverbandes erforderlich.

Zu Z 7 (§ 4 Abs. 6 bis 9)

Die Änderungen werden mit der Beendigung des Burgenländischen Landesjagdverbandes als Körperschaft öffentlichen Rechts erforderlich. Die regelmäßige Prüfung der Abzugeisen soll gewährleisten, dass keine Fallen zum Einsatz kommen, die nicht funktionstüchtig sind. Die Prüfnummer gewährleistet die Rückverfolgbarkeit. Die Überprüfung soll entweder durch Organe der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen, kann aber auch zentral von der zuständigen Abteilung organisiert und durchgeführt werden, damit gewährleistet ist, dass das Überprüfungsorgan die erforderliche Fachkenntnis hat.

Zu Z 8 (§ 7 Abs. 1)

Die bisherige „Anlage 1“ erhält die Bezeichnung „Anlage 2“.

Zu Z 9 (§ 9 Abs. 3)

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.